

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Wochenblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 262.

Freitag, 10. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Grundstücken (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Vertriebes oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

### Anweisung

an den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 8. Juli 1916 zum Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 880).

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwen anzubringen. Ortspolizeibehörde ist in Städten Kreisämter, in Städten und Gemeinden die Amtshauptmannschaft.

Die Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals wird von der Amtshauptmannschaft Dresden als Landesförderungsstelle (§ 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1916) die Anweisung von Kriegsteilnehmern betreffend) geprüft. Wo es sich um die Gemeinnützigkeit eines Bau- und Siedlungsunternehmens handelt, stellt sie die Befreiung darüber aus.

Die Entscheidung auszuführen und die weitere nützliche Verwendung zu überwachen, Sache derselben Stelle.

Der Kreisamtspräsident Dresden als Landesförderungsstelle bleibt vorbehalten, darüber welche Grundzüge und welches Verfahren bei Ausführung des Gesetzes, insbesondere bei der Prüfung (§ 1 Absatz 1), in Bezug auf die Auszahlung der Abfindungsumme (§ 5) und bei der Liebermachung der Verwendung (§ 6) zu beobachten sind, weiter erforderliche Anweisungen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und mit Genehmigung des Reichsministeriums des Innern zu geben.

Dresden, am 1. November 1916. 345 a II N  
Ministerium des Innern. 5518

In Wittenau (Amtshauptmannschaft Annaberg) ist die Mann- und Frauenfische ausgebrochen. 791 II B V  
Dresden, den 8. November 1916. 5517  
Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Großenhain, am 9. November 1916. 1784 h F II.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

**Bekanntmachung über Bezugscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).** — Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.  
Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 988) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.  
Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 1, 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenkassen und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugscheinen für sie erfolgt durch die Landesförderungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

- Verzeichnis A (Freiliste)**
1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
  2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
  3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Futaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
  4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Dugendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Dugendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Dugendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
  5. Baumwollene Färlinge (Erfahrungsfärlinge).
  6. Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder gefütterten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
  7. Bänder, Korsetts, Schnüre und Riemen. Schnürknoten, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
  8. Spitzen und Besatzstickereien.
  9. Wäscheleinen und bemusterte oder bestickte Tücher, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapfserieleinen, Polamentleinen für Möbel- und Kleiderstoff, Tafeln mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.
  10. Canvas und glatte Konkrete sind bezugscheinpflichtig.
  11. Mützen, Hüben, Hüte und Schleier.
  12. Schirme und Schirmhüllen.
  13. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken. Matrassen und fertige gefüllte Inletts, Polsterwaren.
  14. Stoppdecken sind bezugscheinpflichtig.
  15. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.
  16. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.
  17. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
  18. Gemusterte Tüll- und Muscardinen meterweise.

13. Velours (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stickerstoffe, baumwollene gewebte oder gemirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte unbedruckte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte unbedruckte Kleiderstoffe.
16. Wachsdruck.
17. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Futaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 16 genannten Stoffen hergestellt sind.
18. Verbandstoffe und Damenbinden.
19. Orthopädische Bandagen.
20. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäcker, Mützen, Halskrauten, Jabots.
21. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
22. Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wädelgarnituren.
23. Mit Belz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
24. Fütterte Bekleidungsgegenstände aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krinoline oder Astrakan.
25. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
26. Gummunterlagen für Säuglinge.
27. Korsetts, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
28. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
29. Reiß- und Schlaßbeden, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
30. Kragen und Manschetten, Korsetts und Einsätze, Krawatten.
31. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
32. Schuhwaren.
33. Gummimantel und gummierte Wadeartikel. Der Gummierung steht Erfassungsmessung gleich.
34. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
35. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schenkerbüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
36. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Kette wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgetrennte Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgetrennten Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.  
Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel: **Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt** erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsetts mit- oder beidseitig einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzugeben, sorgsam aufzubewahren und den Lieferungsverhältnissen auf Verlangen vorzulegen. Der Abschluß dieses Aufnahmezeichnisses ist der Verkauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.  
Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebekundigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.  
Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort angeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen denartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführten Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort angeführten Preisgrenzen übersteigt.  
Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.  
Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

- Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebekundigung)**
1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockauszug . . . 150,- Mark  
" den Rock- und Sportauszug . . . 130,- "  
" den Rock und Gehrock . . . 100,- "  
" die Sachhose . . . 75,- "  
" die Weste . . . 25,- "  
" das Hemd . . . 35,- "  
" den Winterüberzieher . . . 160,- "  
" den Sommerüberzieher . . . 130,- "
  2. übersteigt.  
Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Damenmantel . . . 130,- Mark  
" den Badschmankel . . . 110,- "  
" das Fadenkleid . . . 160,- "  
" das Wäscheleid . . . 75,- "  
" die wollene Bluse . . . 40,- "  
" die Wäschebluse . . . 30,- "  
" den wollenen Morgenrock . . . 60,- "  
" den Wachsrock . . . 40,- "  
" das garnierte wollene Kleid . . . 225,- "  
" den Kleiderrock . . . 55,- "
  3. übersteigt.  
Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis für den Mantel . . . 75,- Mark  
" das wollene Kleid . . . 50,- "  
" das Wäscheleid . . . 30,- "
  4. Die nach Maß angefertigten, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter